

Sgb. 3.2  
z.H. Frau Zapf

im Hause

Ihr Zeichen: 3.2-Bauleitplanung  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: Ga 630-173-  
Unsere Nachricht vom:

Name: Kornelia Galli  
Zimmernummer: 134  
Telefon: 09431 471-328  
Telefax: 09431 471-407  
E-Mail: Kornelia.Galli@lra-sad.de

29.01.2020

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG und des Bayerischen Naturschutzgesetzes BayNatSchG

**Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage „Perschen West“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans**

Antragsteller: Stadt Nabburg, Oberer Markt 16, 92507 Nabburg

Gemarkung:

Flurnummer:

Das Team 630 – untere Naturschutzbehörde – teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:

Die geplante Photovoltaikanlage liegt zwischen der Bundesautobahn A93 und der Ortschaft Perschen. Das Plangebiet wird derzeit als Acker genutzt und wird durch den Krumhofbachgraben in zwei Teile getrennt. Die den Graben begleitende Hochstaudenflur wurde im Zuge der Biotopkartierung erfasst und ist nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 wird für die eingezäunte Modulfläche ein Kompensationsfaktor von 0,2 herangezogen. Die ermittelte Kompensationsfläche soll extern durch einen Waldumbau erfolgen. Hierbei handelt es sich um die Waldfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 632 der Gmkg. Neusath.

**Dienstgebäude**  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Telefon: 09431 471-0  
Telefax: 09431 471-444  
poststelle@lra-sad.de

**Öffnungszeiten**  
Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit  
der Terminvereinbarung!

**Bankverbindung**  
Sparkasse im Landkreis Schwandorf  
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50  
BIC: BYLADEM1SAD

Der ermittelte Ausgleichsbedarf liegt bei 10.600m<sup>2</sup>. Handelt es sich bei der Ausgleichsfläche um einen Privatwald, so muss zunächst das Ausgangsniveau vom zuständigen Forstamt gutachtlich beurteilt werden. Aufgrund dieser Einschätzung kann dann erst der einzubringende Laubholzanteil, der deutlich über die sachgemäße Bewirtschaftung hinausgeht, festgelegt werden. Als Kompensation wird dann die Differenz zwischen der tatsächlich mit Laubbäumen bepflanzten Fläche und dem Ausgangsniveau angerechnet. Diese detaillierten Aussagen und Berechnungen fehlen. Die in den Unterlagen vorgenommene Berechnung ist in dieser Form nicht korrekt und ist daher mit dem zuständigen Revierförster und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die für die Kompensation vorgesehene Waldfläche ist dann sowohl dinglich zu sichern sowie durch die Stadt Nabburg an das Bayerische Ökoflächenkataster am Landesamt für Umwelt zu melden.

#### Artenschutzprüfung

Durch die Nähe zur Autobahn wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet von Bodenbrütern wegen der starken Lärmeinwirkung gemieden wird. Dennoch ist vor Baubeginn, sollte dieser in der Brutzeit liegen, eine Begehung durchzuführen, um bei den europarechtlich geschützten Arten Verbotstatbeständen gemäß §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG auszuschließen.

#### Allgemeiner Hinweis:

Aufgrund der Einzäunung, die beidseitig unmittelbar an den Krumhofbachgraben angrenzt, kann eine evtl. erforderliche, künftige Gewässerpflege in diesem Abschnitt stark erschwert werden.

Kornelia Galli

Team 630 Naturschutz